

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Die Verfolgung von Privatklagedelikten durch die Staatsanwaltschaft — eine Beschneidung der Aufgaben des Schiedsmanns?

Von Direktor des Amtsgerichts Wolfgang Müller-Eversbusch, Iserlohn

1. Der Fragestellung erster Teil mag manchem auf den ersten Blick wie ein Widerspruch erscheinen, handelt es sich doch gerade bei den dem Privatklageverfahren zugeordneten Straftatbeständen um solche, die wegen ihres geringeren kriminellen Gewichts eben nicht die Staatsanwaltschaft als staatliche Strafverfolgungsbehörde auf den Plan rufen, sondern deren Verfolgung dem verletzten Bürger selbst überlassen bleiben kann.

In der Tat stellt die Aufzählung der Straftaten im § 374 Abs. 1 StPO einen Katalog von (Straf-)Rechtsverletzungen dar, die in der Regel über die Schutzsphäre des einzelnen nicht hinausgehen und deshalb keinen Anspruch der Rechtsgemeinschaft aller Bürger auf Ahndung durch Strafe begründen. Als Beispiele seien hier lediglich genannt: Hausfriedensbruch, Beleidigung, Körperverletzung, Sachbeschädigung (§ 374 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 4, 6 StPO). Der durch diese und die übrigen in § 374 a. a. O. genannten Straftaten Verletzte mag selbst entscheiden, ob zur Wiederherstellung des für ihn gestörten Rechtsfriedens die Verfolgung des Beschuldigten in einem Strafverfahren (denn um ein solches handelt es sich bei dem Privatklageverfahren) und seine Bestrafung mit einer Kriminalstrafe erforderlich ist.

Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass diese dem Verletzten selbst (und den sonstigen Strafantrags-Berechtigten) eingeräumte Befugnis, in einem genau bestimmten und eng abgegrenzten Rahmen eine (Straf-)Klage zu erheben, in unserem Rechtssystem und unserem Verständnis von dem grundsätzlich ausschließlich dem Staat übertragenen Strafverfolgungsrecht eine Ausnahmeregelung bedeutet.

Durch das seit dem Inkrafttreten der Strafprozessordnung im Jahre 1877 (reichs-) bundeseinheitlich geltende sog. *Offizialprinzip* obliegt die Strafverfolgung grundsätzlich dem Staat für die gesamte Rechtsgemeinschaft und nicht dem einzelnen Bürger. Die diese Aufgabe wahrnehmende Behörde ist die Staatsanwaltschaft (§ 152 Abs. 1 StPO). Diese ist, „soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist“ (vgl. unten), verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (§ 152 Abs. 2 StPO: *Legalitätsprinzip*). Die Aufgabe der Staatsanwaltschaft wird in § 160 Abs. 1 StPO wie folgt konkretisiert und präzisiert: „Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.“

Außer und neben den Beamten der Staatsanwaltschaft haben auch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes Straftaten – von Amts wegen! – zu erforschen und

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunklung der Sache zu verhüten (§ 163 Abs. 1 StPO), ein Tätigkeitsfeld unserer Polizei, dem wir täglich vor Ort oder in Presse, Rundfunk und Fernsehen begegnen. Die Polizeibeamten, und zwar nicht nur die Beamten der Kriminal-, sondern auch – fast alle – der Schutz- und Bereitschaftspolizei (vgl. VO über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 7. B. 1972 – GVB1 NW S. 250) werden hierbei als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, gewissermaßen als ihr „verlängerter Arm“ tätig; die Leitung und Lenkung der Ermittlungen verbleibt jedoch gesetzlich der Staatsanwaltschaft.

Die Polizei muss daher jeden ihr amtlich zur Kenntnis gebrachten Vorgang über den Verdacht einer strafbaren Handlung „ohne Verzug“ der Staatsanwaltschaft übersenden, und zwar gleichgültig, ob sie ihre Kenntnis durch eine Strafanzeige, einen Strafantrag oder in sonstiger Weise amtlich erlangt hat (§ 163 Abs. 2 Satz 1 StPO). Bei notwendig werdenden eiligen richterlichen Entscheidungen (z. B. Anordnung der Haft, Beschlagnahme, Durchsuchung) kann die Polizei ihre Ermittlungsvorgänge auch unmittelbar dem Amtsgericht zuleiten (§ 163 Abs. 2 Satz 2 StPO).

Da die Polizei nach geltendem Recht also keine eigene Entscheidungsbefugnis über die Behandlung und Erledigung eines Ermittlungsverfahrens besitzt, muss sie auch die ihr zur amtlichen Kenntnis gebrachten Vorgänge über die Begehung eines Privatklagedelikts der Staatsanwaltschaft übersenden. Die in der Presse über den Einsatz der Polizei z. B. bei häuslichen Streitigkeiten oder Auseinandersetzungen in Gastwirtschaften häufig zu lesende Meldung, die Polizei habe die streitenden Parteien „auf den Privatklageweg verwiesen“, entspricht daher nicht dem Gesetz und ist sachlich falsch: Ziffer 87 der bundeseinheitlich geltenden „Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren“ – RiStBV – vom 1. 1. 1977 erklärt unmissverständlich: „Die Entscheidung über die Verweisung auf den Privatklageweg trifft der Staatsanwalt“.

Es leuchtet ein, dass bei dieser allumfassenden Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für die Aufgaben der Strafverfolgung ihr völliger Rückzug von den dem Privatklageverfahren zugeordneten Straftaten unwahrscheinlich, ja geradezu systemwidrig wäre. So kann es nicht überraschen, dass, nachdem bereits § 374 Abs. 1 StPO den – gewissermaßen erinnernden – Hinweis enthält: Im Wege der Privatklage können vom Verletzten verfolgt werden, „ohne dass es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf“ ..., im § 376 StPO auch die Staatsanwaltschaft das Recht zur Erhebung der öffentlichen Klage unter der allerdings einschränkenden Voraussetzung – „nur“ – erhält, dass „dies im öffentlichen Interesse liegt“. Hierin kommt ein weiteres tragendes Prinzip unseres Strafverfahrensrechts, das sog. Opportunitätsprinzip, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Einsatzes staatlicher Macht, zum Ausdruck. Die staatlichen Strafverfolgungsorgane sollen ihr

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Kräftepotential nicht durch personal-, lach- und zeitaufwendigen Einsatz zur Aufklärung von Straftaten ge-(miß-)brauchen müssen, bei denen weniger die Allgemeinheit als in erster Linie der Verletzte selbst und allein ein Interesse an der Bestrafung des Täters hat. Die Polizei hat daher einen ihr amtlich zur Kenntnis gelangten Vorgang über ein Privatklagedelikt ohne weitere eigene Ermittlungen der Staatsanwaltschaft vorzulegen, falls sie der Auffassung ist, dass kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht (Ziff. 87 RiStBV).

Was bedeutet nun der schon mehrfach erwähnte Begriff „öffentliches Interesse“, bei dessen Bejahung allein die Staatsanwaltschaft zur Erhebung der öffentlichen Klage auch bei einem Privatklagedelikt befugt – und verpflichtet – ist?

Dieser in der Strafprozessordnung wiederholt (vgl. 4S 153, 153 a, 376 StPO) verwendete Begriff wird für den uns hier interessierenden Bereich der Privatklegesachen in Ziffer 86 Abs. 2 RiStBV als Anleitung und Arbeitshilfe für den Staatsanwalt und die Polizei wie folgt umschrieben:

„Ein öffentliches Interesse wird in der Regel vorliegen, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, z. B. wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat, der niedrigen Beweggründe des Täters oder der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben.“

Diese Definition ist nach meiner Auffassung eindeutig, praktikabel und bedarf keiner weiteren Erläuterung. Beispielhaft seien für niedrige Beweggründe Beschimpfungen aus rassistischen Vorurteilen, für öffentliches Interesse wegen der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben die mitunter leider auf der politischen Ebene vorkommenden Entgleisungen (Ausschreitungen im Wahlkampf) genannt.

Nicht zu verwechseln ist das vorerwähnte „öffentliche Interesse“ mit dem „besonderen öffentlichen Interesse“ an der Strafverfolgung in § 232 Abs. 1 StGB (vorsätzliche Körperverletzung), das die Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft trotz fehlenden Strafantrages des Verletzten erlaubt. Dieses „besondere öffentliche Interesse“, wird namentlich dann anzunehmen sein, wenn der Täter einschlägig vorbestraft ist oder besonders leichtfertig gehandelt hat (RiStBV Ziff. 234).

II. Für die Arbeit des Schiedsmanns stellt sich nun die Frage und ist im Rahmen dieses Aufsatzes zu prüfen, ob, bejahendenfalls auf welche Weise, seine ihm gesetzlich übertragene Aufgabe der Vornahme eines Sühneversuchs in den in § 380 StPO aufgezählten Privatklagedelikten durch die im ersten Abschnitt untersuchte Möglichkeit der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft berührt oder sogar eingeschränkt wird.

1.) Bei der Entgegennahme des Antrages auf Anberaumung des Sühnetermins und auch in der Sühneverhandlung selbst darf und kann der Schiedsmann die Frage, ob die dem Beschuldigten vorgeworfene Straftat die Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft wegen Bejahung des „öffentlichen Interesses“ – möglicherweise

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



– rechtfertigen könnte, nicht prüfen. Er ist auch nicht verpflichtet, selbst die Angelegenheit der Staatsanwaltschaft zuzuleiten. Der Sühneversuch schafft eine Prozeßvoraussetzung für eine vom Verletzten zu erhebende Privatklage. Die Privatklage kann solange erhoben werden, wie nicht die Staatsanwaltschaft nach Bejahung des öffentlichen Interesses gern. § 376 StPO die öffentliche Klage erhebt (oder das Verfahren gern. § 153 a StPO endgültig eingestellt worden ist, vgl. unten Ziff. II 2.). Die Staatsanwaltschaft wird in aller Regel vor einer Anklageerhebung selbst oder durch die Polizei Ermittlungen zum Tatgeschehen, aber auch darüber anstellen, ob ein öffentliches Interesse besteht (Ziffer 86 Abs. 3 RiStBV). Auch wenn der Schiedsmann, der Privatkläger und/oder der Beschuldigte Kenntnis von solchen Ermittlungen haben sollten, muss auf Antrag des Verletzten das Sühneverfahren gern. § 380 StPO entsprechend den Vorschriften der Schiedsmannsordnung durchgeführt werden, muss insbesondere der Beschuldigte im Sühnetermin erscheinen (§ 39 SchO). Denn der Ausgang des Ermittlungsverfahrens und die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, ob sie das öffentliche Interesse bejahen und die öffentliche Klage erheben will, sind noch offen. Der Verletzte hat solange Anspruch darauf, dass für ihn die Voraussetzungen zur Erhebung der Privatklage geschaffen werden, wie diese noch erhoben werden kann.

Mit Erhebung der öffentlichen Klage wird jedoch das Sühneverfahren vor dem Schiedsmann unzulässig, weil die Privatklage nicht mehr erhoben werden kann. Der Beschuldigte kann in diesem Fall zu Recht seine Mitwirkung verweigern und braucht auch nicht im Sühnetermin zu erscheinen. Die Achtung vor dem Amt des Schiedsmanns dürfte es jedoch erfordern, dass der Beschuldigte den Grund seiner Verweigerung – zweckmäßig durch Vorlage der ihm zugestellten Anklageschrift – dem Schiedsmann anzeigt. Fälle aus der Praxis oder gerichtliche Entscheidungen zu diesem Problem sind mir nicht bekannt geworden. Dem Schiedsmann kann als praktische Handhabung empfohlen werden, bei Kenntnis gleichzeitiger staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen mit der Anberaumung des Sühnetermins angemessene Zeit zu warten, vorausgesetzt, dass dem Verletzten hierdurch keine Nachteile entstehen (notwendig aber Hinweis an den Verletzten, fristgerecht Strafantrag zu stellen!).

Sollte nun allerdings die Staatsanwaltschaft vor Eröffnung des Hauptverfahrens die öffentliche Klage wieder zurücknehmen mit der Folge, dass der Privatklageweg – wieder – offen ist, steht der Durchführung des Sühneverfahrens vor dem Schiedsmann nichts – mehr – im Wege.

2.) Eine neue Variante der Berührung der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft mit der Aufgabenstellung des Schiedsmanns ist mit dem durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. 3. 1974 – BGBl. I, S. 469 ff. – neu eingeführten § 153 a StPO geschaffen worden: Es handelt sich hierbei „um ein zweckmäßiges vereinfachtes Erledigungsverfahren im Bereich der kleineren Kriminalität mit Be-

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



schleunigungs- und Entlastungseffekt" (so Eckl, zit. in Kleinknecht, Kommentar zur StPO, 33. Aufl., Anm. 2 zu § 153 a StPO). Bei einem Vergehen (d. h. also auch bei den in §§ 374, 380 StPO aufgeführten Privatklagedelikten) kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten – vorläufig – von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten bestimmte Wiedergutmachungsleistungen oder Bußzahlungen pp. auferlegen, wenn diese Auflagen und Weisungen geeignet sind, bei geringer Schuld das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen. Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen pp., so kann die Tat nicht mehr (als Vergehen) verfolgt werden. Das Verfahren wird dann mit der Folge des Strafklageverbrauchs – endgültig! – eingestellt.

Besteht durch diese Möglichkeit der Verfahrenserledigung durch Staatsanwaltschaft, Gericht und Beschuldigten, die wegen der auch im Sühnevergleich üblichen Wiedergutmachungs- und Bußauflagen eine gewisse Ähnlichkeit mit der Schiedsmannstätigkeit aufweist, die „Gefahr“ der Beschneidung der Wirkungsmöglichkeit des Schiedsmanns, indem gewissermaßen die Staatsanwaltschaft (die in der Regel die Initiative für das Verfahren gem. § 153 a StPO ergreifen wird) dem Schiedsmann dadurch Arbeit „wegnimmt“?

Nach meiner Überzeugung ist eine solche „Sorge“ unbegründet, seit der Geltung des § 153 a StPO (1. 1. 1975) sind mir auch keine Fälle aus der Praxis bekannt geworden, die diese Sorge rechtfertigen könnten.

Die Verfahrenseinstellung gem. § 153 a StPO setzt u. a. voraus, dass – hier nur allein interessierend – für den Kreis der Privatklagedelikte überhaupt das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung im Sinne des § 376 StPO bejaht worden ist. Denn die dem Beschuldigten erteilten Auflagen und Weisungen sollen ja geeignet sein, bei – zudem – geringer Schuld das (bejahte) öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen. Bei den oben zu Ziffer II 1) erläuterten engen Voraussetzungen, unter denen nur das öffentliche Interesse bejaht werden kann, werden die Fälle, in denen § 153 a StPO bei Privatklagedelikten zur Anwendung kommen kann, zahlenmäßig voraussichtlich sehr gering bleiben.

Wie erwähnt, verbraucht die endgültige Verfahrenseinstellung gem. § 153 a StPO (d. h. nach Erfüllung der Auflagen pp. durch den Beschuldigten) die Strafklage für die Verfolgung der Tat als Vergehen (§ 153 a Abs. 1 Satz 4 StPO; dass die Tat als Verbrechen noch verfolgt werden könnte, ist in diesem Zusammenhang ohne Belang).

Es ist daher nunmehr weder die Erhebung der öffentlichen Klage noch der Privatklage zulässig. Ebenso wie im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage (vgl. eben Ziffer II 1)) ist daher für ein Sühneverfahren vor dem Schiedsmann kein Raum mehr!

3.) Abschließend sei noch die Fallgestaltung behandelt, dass das Sühneverfahren

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



vor dem Schiedsmann bereits stattgefunden hat, ein Vergleich zwischen Antragsteller (Verletztem) und Beschuldigten geschlossen worden ist, in dem sich der Beschuldigte zu Leistungen jedweder Art (Ehrenerklärung, Wiedergutmachung, Kostentragung, Bußzahlung) verpflichtet und er diese Leistungen auch schon erbracht hat.

Da ein solcher Vergleich (wie übrigens auch der im Privatklageverfahren vor Gericht geschlossene) die Strafklage nicht verbraucht, ist die Staatsanwaltschaft nicht gehindert, nach Bejahung des öffentlichen Interesses trotzdem noch Anklage zu erheben oder aber auch das Einstellungsverfahren gern. § 153 a StPO zu betreiben. Es könnte also durchaus geschehen, dass der Beschuldigte trotz Sühnevergleichs und darin übernommener und erbrachter Leistungen entweder noch zu Strafe verurteilt oder aber ihm bei Einstellung nach § 153 a StPO belastende Leistungen auferlegt werden. Für letzteren Fall ist allerdings darauf zu verweisen, dass die Einstellung gern. § 153 a StPO nur mit Zustimmung des Beschuldigten möglich ist, wodurch erreicht werden wird, dass die gemäß dem Sühnevergleich erbrachten Leistungen angerechnet werden (vgl. Kleinknecht a. a. O., Anm. 8 zu § 153 a StPO). Diese zwar rechtlich mögliche, wenn auch unerwünschte Doppelgleisigkeit des Verfahrens (staatsanwaltschaftliches Verfahren nach Bejahung des öffentlichen Interesses — Sühneverfahren vor dem Schiedsmann) könnte aber in der Praxis in den voraussichtlich wenigen vorkommenden Fällen durch eine flexible Terminierung des Sühneversuchs (vgl. oben Ziff. II 1)) vermieden werden, um endgültige Klarheit über die Haltung und Entscheidung der Staatsanwaltschaft zu gewinnen.

Die von mir in diesem Aufsatz lediglich angesprochenen Fragen sind nach meiner Kenntnis bisher weder in der einschlägigen Literatur behandelt noch durch die Rechtsprechung entschieden worden. Ich würde es begrüßen, wenn meine Gedanken Anlass zu Diskussion und Kritik bei Schiedsmännern und Aufsichtsbehörden geben würden.